(Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang			
	Choreographie und Performance (CUP)	12.05.2011	7.36.05 Nr. 1	S. 1
1	Anlage 3: Ordnung für Berufs- und Tätigkeitspraktika			

Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika: Assistenzordnung im MA-Studiengang "Choreographie und Performance"

mit dem Abschluss Master of Arts, des Fachbereichs 05 an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Inhalt 1
- § 2 Praktikumsausschuss 1
- § 3 Durchführung der Assistenz 2
- § 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

§ 1 Ziel und Inhalt

- (1) Diese Ordnung regelt das Assistenzmodul im Studiengang "Choreographie und Performance"
- (2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus künstlerischen und kulturellen Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch die Aufnahme einer professionellen, besoldeten und zeitlich begrenzten Assistententätigkeit sollen professionelle Basiskenntnisse in eigenverantwortlichen Tätigkeiten innerhalb bestehender Arbeitsprozesse und Organisationsformen erworben und vertieft werden. Vorzugsweise wird die Assistenz bei einem Choreograph bzw. einer Choreographin und/oder in einer anerkannten Einrichtung des Theater-, Tanztheaterbereichs oder in einer anerkannten Einrichtung der Tanzfestival-organisation oder eines Tanzarchivs absolviert.
- (3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer, sozialer Art im Kontext einer künstlerischen, berufsorientierten Praxis soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis im Hinblick auf ein zukünftiges Berufsfeld deutlich gemacht werden. Insbesondere soll der Studierende einen Einblick in die Verschiedenheiten künstlerisch-kreativer Arbeitsansätze und -prozesse, aber auch in betriebliche, organisatorische Zusammenhänge, Mitarbeiterführung, Management und Finanzierung gewinnen und an deren Durchführung unmittelbar beteiligt sein.
- (4) Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den oben genannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß § 4 anerkannt.

§ 2 Praktikumsausschuss

- (1) Der Praktikumsausschuss ist zuständig für die Beratung und Anerkennung der Praktika (Assistenz im Master-Studiengang). Dem Praktikumsausschuss gehören an: je eine Professur der Institute ATW und HFMDK, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder Dozenten jeweils eins FFM und eins ATW, zwei Studierende des Studiengangs sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin / ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses und ihre Vertretungen werden vom Fachbereichsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt bei den Gruppen des Fachbereichs. Der Praktikumsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Professorin/Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Praktikumsausschuss kann die Geschäftsführung ordnen.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang			
Choreographie und Performance (CUP)	12.05.2011	7.36.05 Nr. 1	S. 2
Anlage 3: Ordnung für Berufs- und Tätigkeitspraktika			

(3) Der Praktikumsausschuss erlässt Richtlinien für die Anerkennung der in § 3 Absatz 2 genannten Vorpraktika und Berufsausbildungen sowie für Art und Umfang der in § 4 Absatz 1b genannten Abschlussberichte.

§ 3 Durchführung der Assistenz

- (1) Die Assistenz ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 05 der Justus-Liebig Universität Giessen für den Studiengang "Choreographie und Performance" mit dem Abschluss "Master of Arts" verpflichtend und Voraussetzung zur Erlangung des akademischen Grades "Master of Arts". Die Assistenz umfasst je nach Aufgabenbereich mindestens 4 bis 6 Wochen und kann ggf. während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (2) Für eine Assistenz eignen sich alle anerkannten künstlerischen und kulturellen Betriebe und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studienganges "Choreographie und Performance". In der Regel werden Tätigkeiten anerkannt in
 - Stadt- und Staatstheatern, Musiktheatern
 - Einrichtungen des Funk-, Film-, Fernsehwesens
 - Betrieben des Kulturmanagements
 - der Festivalorganisation
 - der Redaktion, im Verlagswesen und in Tanzarchiven

Der Praktikumsausschuss ist berechtigt, diese Liste zu ergänzen oder zu verändern, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studienganges "Choreographie und Performance", die entweder durch Absolventenbefragungen, allgemein zugängliche Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist. Einschlägige Assistenzen und Berufsausbildungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Grundsätzlich nicht anerkannt werden Assistenzen an nicht-öffentlich zugänglichen Produktionsstätten, z.B. innerhalb eines universitären Seminars oder künstlerischen Projekts.

- (3) Vor Beginn einer Assistenz können sich die Studierenden durch den Praktikumsausschuss beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte der gewählten Assistenz informieren.
- (4) Jeder Abschnitt der Assistenz ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung eines Abschnittes muss rechtzeitig schriftlich beim Praktikumsausschuss unter Angabe des Betriebes, der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist erteilt, wenn der/die Vorsitzende dies durch seine/ihre Unterschrift bestätigt hat.

§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

- (1) Die Anerkennung der Assistenz erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Vorsitzenden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach und beinhaltet die Abschlussnote. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem Praktikumsausschuss im Original folgende vollständige Unterlagen vor:
- a. Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch ein Arbeitsvertrag (z.B. Werkvertrag) der Einrichtung über Dauer, Inhalt und Vergütung der abgeleisteten Abschnitte der Assistenz;
- b. Qualifizierter und ein den formalen Ansprüchen genügender Assistenzbericht, bestehend aus einer gegliederten Beschreibung der Beobachtungen, Tätigkeiten und Erkenntnisse der künstlerischen und organisatorischen Zusammenhänge sowie deren kritische Reflexion.
- c. Abschlusszeugnisse im Falle beruflicher Ausbildungen.
- (2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch. Bei beruflichen Ausbildungen werden die dort erzielten Benotungen übernommen.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang			
Choreographie und Performance (CUP)	12.05.2011	7.36.05 Nr. 1	S. 3
Anlage 3: Ordnung für Berufs- und Tätigkeitspraktika			

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.